

# ZH\_OBERGERICHT PS200097 vom 13. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200097](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200097)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200097 du 13 mai 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200097 del 13 maggio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Mit vom 30. April 2020 datierter Eingabe (act. 15) erhebt A.\_\_\_\_\_ Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 6. April 2020 (act. 14). Er beantragt sinngemäss, das Urteil der unteren Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter aufzuheben und die vom Betreibungsamt ...-B.\_\_\_\_\_ am 11. September 2019 vollzogene Pfändung seines Guthabens bei der C.\_\_\_\_\_ [Bank] aufzuheben (vgl. act. 1 und 2). Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–12).

### E. 2

Der Entscheid einer unteren SchK-Aufsichtsbehörde kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Der Beschwerdeführer wurde von der Vorinstanz über die Rechtsmittelfrist belehrt und darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Stillstand von Fristen nicht gelte (act. 14, Dispositiv Ziffer 5). Das bezirksgerichtliche Urteil wurde dem Beschwerdeführer am 18. April 2020 zugestellt (act. 12/1). Die Rechtsmittelfrist lief demzufolge am Dienstag, 28. April 2020 ab (Art. 142 ZPO i.V.m. Art. 31 SchKG). Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde am 29. April 2020 bei der Post aufgegeben (act. 15B). Sie ist somit verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Die Zustellung des angefochtenen Urteils fiel in die Oster-Betreibungsferien, während welchen grundsätzlich keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden dürfen (Art. 56 Ziff. 2 SchKG). Das hilft indessen dem Beschwerdeführer nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts fallen Vorkehren der Aufsichtsbehörden nur dann unter das Verbot der Vornahme von Betreibungshandlungen gemäss Art. 56 SchKG, wenn die Behörden selbständig in das Verfahren eingreifen und dem Betreibungsbeamten die Vornahme einer Betreibungshandlung vorschreiben oder eine solche selbst anordnen. Entscheiden sie nur über die Begründetheit einer Beschwerde, liegt keine Betreibungshandlung im Sinne der genannten Bestimmung vor (BGer 5A\_1/2020 vom 3. März 2020 Erw. 3 mit Hinweisen). Das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts äussert sich einzig über die

- 3 - Begründetheit der Beschwerde. Er stellt deshalb keine Betreibungshandlung dar und die Zustellung in den Betreibungsferien ist nicht zu beanstanden.

### E. 3

Ausnahmsweise ist eine Pfändung trotz Versäumens der Beschwerdefrist von Amtes wegen aufzuheben, wenn und soweit sie gegen öffentliche Interessen verstösst und sich damit als nichtig erweist (Art. 22 SchKG). Der Beschwerdeführer nennt keinen Grund, dessentwegen sein Konto absolut unpfändbar und die Pfändung wegen Nichtigkeit aufzuheben wäre. Ein solcher ist auch nicht ersichtlich.

#### **E. 4**

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.